

Beschluss Nr: GV Nlw/20180207/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt einen Wartungsvertrag.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Nlw/20180207/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 25.01.2018:

Beschluss Nr: GV Ntr/20180125/N13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Abschluss eines Leitungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20180125/N14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Verkauf eines Grundstücks.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Werner Mielenz, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz und die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert haben am 05.12.2017 eine Eilentscheidung zu einer Kreditaufnahme getroffen.

Die Eilentscheidung wurde am 25.01.2018 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 23.01.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Neutrebbin
15320 Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG**zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat auf der Gemeindevertreterversammlung am 29.11.2017 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben. Die o.g. 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 22.01.2018 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch
Zimmer: 107
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

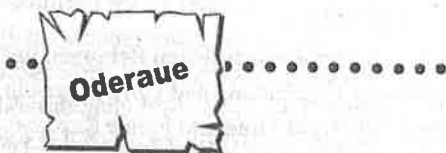
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs.

3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 23.01.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 05.02.2018:

Beschluss Nr: GV Oder/20180205/Ö10
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 04 „Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki“ wird in der Fassung vom Januar 2018 beschlossen. Der Begründungsentwurf einschließlich des Entwurfes des Umweltberichtes wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründungsentwurf mit Entwurf des Umweltberichtes sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20180205/Ö11
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, die Investition 32/2018/08+09 im Kostenträger 5410007 Brücken „Erneuerung der Steinernen Brücke am Hauptoderdeich im OT Neuküstrinchen“ mangels einer ausreichenden Fördermöglichkeit ins Jahr 2019 zu verschieben. Die notwendigen Mittel sind 2019 im Haushalt zu planen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20180205/Ö12
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt, den Hauptverwaltungsbeamten, hier Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herrn Kars-

ten Birkholz, weiter als Vertreter der Gemeinde Oderaue in den Trink- und Abwasserverband Oderbruch- Barnim zu entsenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz und die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert haben am 05.12.2017 folgende Eilentscheidung getroffen: Eine Kreditangelegenheit.

Die Eilentscheidung wurde am 05.02.2018 durch die Gemeindevertretung Oderaue bestätigt.

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz und die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert haben am 06.12.2017 folgende Eilentscheidung getroffen: Eine Kreditangelegenheit.

Die Eilentscheidung wurde am 05.02.2018 durch die Gemeindevertretung Oderaue bestätigt.

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz und die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert haben am 06.12.2017 folgende Eilentscheidung getroffen: Eine Kreditangelegenheit.

Die Eilentscheidung wurde am 05.02.2018 durch die Gemeindevertretung Oderaue bestätigt.

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz und die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert haben am 06.12.2017 folgende Eilentscheidung getroffen: →